

72. Ist die durch die preußische Zweite Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 angeordnete Herabsetzung der Altersgrenze für Schulleiter und Lehrer von 65 auf 62 Jahre rechtsgültig?

Preuß. Gesetz, betr. Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (G. S. 621) in der Fassung von § 84 der preuß. Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (G. S. 73) §§ 1, 6.

Preuß. Zweite Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (GS. S. 293) § 36 Nr. 3, § 37.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1933 i. S. F. u. Gen. (Rl.) w. Preuß. Landesmittelschulkasse (Wekl.). III 14/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das preußische Gesetz, betr. Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 in der ihm durch § 84 Pr. VerwAbbWo. gegebenen Fassung bestimmte in

§ 1: (1) Unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nicht Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen sind, und Volksschullehrer treten mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

und in

§ 6: Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Lehrer und Lehrerinnen an den von Patronaten unterhaltenen höheren Schulen und an den öffentlichen mittleren Schulen.

Die von dem Preussischen Staatsministerium erlassene Zweite Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 gab jedoch in § 36 Nr. 3 dem § 6 AltersgrG. folgende Fassung:

Das Gesetz findet auf Leiter(-innen) und Lehrer(-innen) an öffentlichen Schulen, auch soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 65. Lebensjahres (§ 1) das 62. Lebensjahr tritt.

Ferner ordnete sie in § 37 an:

Die in § 6 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, in der Fassung dieser Verordnung bezeichneten Lehrpersonen, die am 1. Oktober 1931 das 62., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten, unbeschadet des § 8 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, mit dem 1. April 1932 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

Die beiden Kläger sind preussische Mittelschulrektoren. Der eine hat mit dem 9. Oktober 1930, der andere mit dem 25. August 1931 das 62. Lebensjahr vollendet. Nach Erlaß der Zweiten Sparverord-

nung ist ihnen mitgeteilt worden, daß sie nach deren Bestimmungen mit dem 1. April 1932 in den Ruhestand träten. Seit diesem Tag erhalten sie nur noch das gesetzliche Ruhegehalt. Nunmehr fordern sie mit der Klage Zahlung des Unterschieds zwischen Gehalt und Ruhegehalt, indem sie geltend machen, die durch die Zweite Sparverordnung verfügte Herabsetzung der Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen von 65 auf 62 Jahre sei rechtsungültig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, dagegen hat das Kammergericht sie abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die preußische Zweite Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 sagt in ihrem Eingang:

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird zur Sicherung des Haushalts, zur Vereinheitlichung der öffentlichen Verwaltung sowie zur besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte folgendes verordnet: . . .

Sie beruht also nicht auf der Preussischen Verfassung, weshalb deren Vorschriften bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verordnung außer Betracht zu bleiben haben, sondern auf der reichsrechtlichen Ermächtigung, welche der Reichspräsident durch die genannten beiden Notverordnungen den Länderregierungen erteilt hat. Daß die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) in Art. 48 Abs. 2 RVerf. ihre ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage findet, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Das gleiche gilt von der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kap. III (Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung) § 2 Abs. 1 (RGBl. I S. 537, 545). Insofern erhebt die Revision auch kein Bedenken gegen das Berufungsurteil. Sie macht nur zweierlei geltend: 1. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen werde durch die den Landesregierungen erteilte Ermächtigung, im Verordnungswege Ausgaben herabzusetzen, nicht gedeckt, da sie

keine Ersparnis bedeute, sondern zu vermehrten Ausgaben führe; 2. die Maßnahme verleihe wählerworbene Beamtenrechte und widerspreche daher dem Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. Von diesen beiden Einwänden braucht der zweite nicht geprüft zu werden, da schon der erste als berechtigt anerkannt werden muß.

Nach der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 sind die Landesregierungen ermächtigt, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände) erforderlich sind, im Verordnungswege vorzuschreiben, wobei sie vom bestehenden Landesrecht abweichen dürfen. Sie können insbesondere bestimmen, daß und in welcher Weise die Personalausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) herabgesetzt werden. Die angeführte Vorschrift der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 erweitert diese Ermächtigung der Landesregierungen dahin, daß sie auch die persönlichen und sonstigen Ausgaben der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts herabsetzen dürfen. Die Festsetzung der Altersgrenze für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen auf 62 statt auf 65 Jahre durch die vom Preussischen Staatsministerium erlassene Zweite Sparverordnung wird also nur dann durch die den Landesregierungen gegebene reichsrechtliche Ermächtigung getragen, wenn sie zu einer wirklichen Herabsetzung der Personalausgaben der Schulträger — Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlichen Körperschaften — führt, wenn sie diesen nicht ganz unerhebliche Ersparnisse ermöglicht (vgl. Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1932 StGH. 10/31, abgedr. RÖZ. Bd. 137 Anh. S. 17, insbesondere S. 27, 32/33). Solche Ersparnisse brauchen nicht unmittelbar mit dem früheren Übertritt der Schulleiter und Lehrer in den Ruhestand verknüpft zu sein. Es reicht aus, ist aber auch mindestens erforderlich, daß das infolge der Herabsetzung der Altersgrenze eintretende frühere Freiwerden von Stellen mittelbar eine geldliche Entlastung der öffentlichen Hand bewirkt. Ob die umstrittenen Vorschriften der Zweiten Sparverordnung diese Wirkung haben, unterliegt der richterlichen Nachprüfung, die sich, wie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt, auf die Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Landesverordnungen erstreckt. Freilich genügt es, um die Verfassungsmäßigkeit einer landesrechtlichen Maßnahme zu bejahen, die sich

auf die vorgenannten Notverordnungs-Bestimmungen stützt, daß sie an sich geeignet ist, für das Land, seine Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften Ersparnisse in nicht ganz geringem Umfang herbeizuführen. Dagegen unterliegt nicht mehr der gerichtlichen Nachprüfung, ob mit der Maßnahme ein solcher Erfolg auch tatsächlich erzielt wird.

Das Kammergericht hat danach mit Recht geprüft, ob die Herabsetzung der Altersgrenze sparend wirken könne. Es hat diese Frage mit folgenden Ausführungen bejaht: Die Kläger griffen aus der Gesamtheit der Sparverordnung ein einzelnes Stück, nämlich die Herabsetzung der Altersgrenze, heraus und versuchten an dieser einzelnen Bestimmung darzulegen, daß ihr kein Sparzweck innewohne. Diese Betrachtungsweise gebe jedoch ein falsches Bild über die Wirkung der Herabsetzung der Altersgrenze, wenn nicht zugleich auch die geplante Einziehung von Lehrerstellen, die Umorganisation des Schulwesens und ferner die Einsparung von Unterstützungen an Junglehrer mitberücksichtigt würde. Die Herabsetzung der Altersgrenze könne im Zusammenwirken mit den übrigen Bestimmungen der Sparverordnung zu Ersparnissen führen. Sei aber die Möglichkeit von Einsparungen vorhanden, so halte sich die Sparverordnung im Rahmen der reichsrechtlichen Ermächtigung.

Giergegen wendet die Revision zunächst ein, es könne nicht entscheidend sein, ob die Durchführung des gesamten Inhalts der Verordnung auf eine nennenswerte Ersparnis hinauskomme. Denn dann würde durch dieses Gesamtergebnis auch eine Einzelbestimmung gedeckt, mit der erkennbar ein völlig anderer Zweck als der der Ersparnis verfolgt werde. Um eine derartige Maßnahme handle es sich aber gerade bei der streitigen Herabsetzung der Altersgrenze für Schulleiter und Lehrer, die, wie vom Ministerium sogar zugegeben sei, der Not der Junglehrer steuern solle. Auf diesen Gesichtspunkt sei der Berufungsrichter überhaupt nicht eingegangen und habe damit gegen § 551 Nr. 7 BPO. verstoßen.

Diese Revisionsbeschwerde greift indessen nicht durch, und zwar verfahrensrechtlich schon deshalb nicht, weil mit ihr dem Berufungsgericht nur eine sachlich unzulängliche Begründung seiner Entscheidung in einem bestimmten Punkt, nicht aber, wie § 551 Nr. 7 BPO. voraussetzt, das Übergehen eines selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmittels vorgeworfen wird. Aber auch sachlich-rechtlich wird die Revision

hier dem Berufungsurteil nicht gerecht. Den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen hat das Berufungsgericht den Satz vorausgeschickt, daß der Sparzweck allen Vorschriften, die sich auf die Ermächtigungsverordnung vom 24. August 1931 stützen, innewohnen müsse, da sonst eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden und die Bestimmung damit rechtsungültig wäre. Es hat also gerade das ausgesprochen und darnach auch berücksichtigt, was es nach Ansicht der Revision bekannt haben soll. Nur hält es für genügend, wenn die streitige Vorschrift erst in ihren weiteren Wirkungen, in Verbindung insbesondere mit sonstigen Maßnahmen — als solche nennt es die Einziehung von Lehrerstellen, die Umorganisation des Schulwesens, die Einsparung von Unterstützungen an Junglehrer — zu Ersparnissen führe. Eine Anordnung dient aber schon, wenn sie nur mit einer solchen mittelbaren Sparwirkung verknüpft ist, der Herabsetzung der öffentlichen Ausgaben und fällt daher, wie bereits hervorgehoben, in den Bereich der Ermächtigung, welche die genannten beiden Verordnungen den Landesregierungen erteilt haben. Diese grundsätzliche Auffassung des Berufungsgerichts ist also durchaus zu billigen. Daß die Herabsetzung der Altersgrenze die Notlage der noch nicht angestellten Junglehrer mildern soll, steht ihrer rechtlichen Gültigkeit nicht entgegen, sofern sie überhaupt eine Ersparnismaßnahme in dem dargelegten weiteren Sinn ist. Nur wenn — auch mittelbar — keine Ausgabenreduktion mit ihr verbunden sein könnte, würde allerdings der Gesichtspunkt der Bekämpfung der Junglehrernot allein sie nicht zu rechtfertigen vermögen.

Nicht unbegründet sind jedoch die Einwendungen, welche die Revision in dem nach dem Dargelegten entscheidenden Punkt gegen das Berufungsurteil erhebt: die Herabsetzung der Altersgrenze ist, wie die Kläger zutreffend geltend machen, nicht geeignet, eine Senkung der öffentlichen Ausgaben herbeizuführen.

Tritt ein Lehrer auf Grund der neuen Vorschrift mit dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand, so wird dadurch zunächst erspart der Unterschied zwischen seinem Gehalt und seinem Ruhegehalt. Die meisten Lehrer (darunter sollen im folgenden auch die Schulleiter miteinbegriffen sein) werden in diesem Zeitpunkt bereits den Höchstruhegehaltsatz von 80% erreicht haben. Seine Herabsetzung auf 75% durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom

6. Oktober 1931, Dritter Teil Kap. V (Pensionskürzung) Abschnitt I § 3 Abs. 1, § 12 (RdBl. I S. 547, 548) kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht, da sie erst gilt für Ruhestandsbeamte, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (vgl. § 60a Abs. 1 Satz 1 RStG.). Ein Teil der Lehrer mag allerdings bei Erreichung der niedrigeren Altersgrenze die zur Erlangung des Höchstruhegehalts erforderlichen 40 Dienstjahre noch nicht vollendet haben. Man wird aber unbedenklich damit rechnen können, daß dieser Teil nur klein ist, und deshalb das Richtige treffen mit der Annahme, daß die Lehrer, wenn sie mit 62 Jahren in den Ruhestand treten, im Durchschnitt 75% ihres Gehalts als Ruhegehalt weiterbeziehen werden. Erspart werden also günstigstenfalls 25% des Gehalts der von der neuen Altersgrenze betroffenen Lehrer, diese aber auch nur dann vollständig, wenn die auf solche Weise freiverbenden Stellen drei Jahre lang, d. h. bis zur Erreichung der bisherigen Altersgrenze, unbesetzt bleiben. Das geschieht jedoch nicht in vollem Umfang, sondern höchstens teilweise. Sehr viele Stellen, welche durch die Herabsetzung der Altersgrenze früher frei werden als bisher, müssen aus zwingenden sachlichen Bedürfnissen alsbald wieder besetzt werden und werden das auch. Die Ersparnis dadurch, daß den in den Ruhestand tretenden Lehrern statt Gehalt nur noch Ruhegehalt gezahlt wird, beträgt nach dem Gesagten höchstens 25% ihrer Bezüge. Deshalb kann mit der Herabsetzung der Altersgrenze überhaupt keine Ersparnis verbunden sein, wenn von den freiverbenden Stellen mehr als ein Viertel wieder besetzt wird. Das ist aber nach allgemeiner Erfahrung der Fall, wird auch für die Stellen an den preussischen Mittelschulen durch die von den Klägern mitgeteilten, insoweit von der Beklagten nicht bestrittenen Zahlen noch besonders bestätigt.

Über selbst wenn nur einem Viertel oder auch noch weniger der mit 62 Jahren in den Ruhestand tretenden Lehrer alsbald Nachfolger gegeben werden sollten, würde noch keine Ausgabenverminderung erzielt werden. Denn jede Wiederbesetzung bedeutet eine Belastung der öffentlichen Hand, die in Verbindung mit dem an den ausgeschiedenen Lehrer zu zahlenden Ruhegehalt höher ist als die vor der Herabsetzung der Altersgrenze bestehende. Erspart wird ein Viertel des Gehalts des bisherigen Amtsinhabers. Diesem Viertel steht gegenüber das seinem Amtsnachfolger zustommende Gehalt,

das stets erheblich höher ist als das ersparte Viertel. Das Grundgehalt der Mittelschullehrer steigt nach dem Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz vom 30. April 1928 (GS. S. 149) von 3600 auf 5800 RM. jährlich. Tritt ein Mittelschullehrer mit 62 Jahren in den Ruhestand, so bezieht er regelmäßig das Höchstgehalt von 5800 RM. Als Pension erhält er unter Zugrundlegung von 75% 4350 RM, also jährlich nur 1450 RM. weniger, während sein Amtsnachfolger an Grundgehalt mindestens 3600 RM. erhält. Bei den einzelnen die Altersgrenze erreichenden Volksschullehrern (Höchstgehalt nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 [GS. S. 125]: 5000 RM.) beträgt die Ersparnis 1250 RM. jährlich, der ein Anfangsgehalt des Nachfolgers von 2800 RM. gegenübersteht. Die vorstehend angegebenen absoluten Zahlen vermindern sich allerdings, wenn man die in den letzten Jahren eingetretenen Besoldungskürzungen berücksichtigt. Das Verhältnis der Ruhegehälter und Gehälter zueinander wird dadurch jedoch nicht berührt. Darauf kommt es aber an, sodaß sich eine genauere Berechnung der jetzt tatsächlich in Frage kommenden Beträge erübrigt. Nicht anders als bei den vorstehend beispielweise genannten Mittel- und Volksschullehrern liegen die einschlägigen Verhältnisse bei den Lehrern an den höheren und den weiter noch in Betracht kommenden Schulen (Berufsschulen usw.). Bei den Inhabern von Stellen, die mit Ruhegehaltstfähigen Zulagen bedacht sind, insbesondere bei den Schulleitern — um solche handelt es sich bei den Klägern, die beide Mittelschulrektoren sind —, scheint allerdings insofern eine erhöhte Sparmöglichkeit zu bestehen, als die durch den Übertritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigte Stelle, auch wenn sie nicht eingezogen wird, doch immerhin in eine solche ohne Zulage umgewandelt werden kann. Die ersparte Zulage — z. B. bei Mittel- und Volksschullehrern höchstens 1400 RM. (§ 3 BBG. und § 4 MBG.) — erreicht aber nicht den Betrag, der mehr aufgewendet werden muß, weil nunmehr Ruhegehalt (an den bisherigen Stelleninhaber) und Gehalt (an den neuen Stelleninhaber) gezahlt werden. Wird die Stelle als gehobene wieder besetzt, so ist die Mehrbelastung sogar noch größer als bei der Wiederbesetzung einer solchen ohne Zulage.

Die hiernach bei der Wiederbesetzung der durch die Altersgrenze erledigten Stellen notwendig werdenden Mehraufwendungen werden

auch nicht etwa dadurch ausgeglichen, daß Unterstützungen wegfallen, die den bisher beschäftigungslosen und nunmehr zur Anstellung gelangenden Junglehrern aus Wohlfahrts- oder sonstigen öffentlichen Mitteln haben gezahlt werden müssen. Hierdurch mag eine gewisse Verminderung der Mehrbelastung eintreten, vollständig aufgehoben wird diese aber keineswegs. Nach den angegebenen Zahlen beträgt z. B. der jährliche Mehraufwand bei einer durch die Herabsetzung der Altersgrenze erlebigen und dann wiederbesetzten Volksschullehrerstelle $2800 - 1250 = 1550$ RM., ein Betrag, den man mit Rücksicht auf die zwischenzeitlichen Gehaltskürzungen um etwa 20%, also auf rund 1200 RM., herabsetzen kann. Nur wenn Unterstützungen in dieser Höhe erspart würden, fielen das ins Gewicht. Damit ist aber nicht zu rechnen. Übrigens sind bei den bisherigen Ausführungen die zum Grundgehalt tretenden Nebenbezüge (Wohnungsgeldzuschuß usw.) nicht berücksichtigt worden. Um sie erhöhen sich die mit der Neubesezung der freiwerdenden Stelle verbundenen Mehrausgaben noch entsprechend. Um so weniger kann durch das Ersparen von Unterstützungen ein Ausgleich geschaffen werden.

Richtig ist allerdings, daß man die Herabsetzung der Altersgrenze und ihre geldlichen Wirkungen nicht für sich allein betrachten darf. Sie bildet ein Glied in der Kette von Maßnahmen, mit denen eine einfachere und damit billigere Gestaltung des öffentlichen Schulwesens überhaupt herbeigeführt werden soll. Diese Neuordnung der Schule, die das Berufsgericht mit Recht als bedeutungsvoll für die Beurteilung der Herabsetzung der Altersgrenze bezeichnet hat, bezweckt eine Verringerung des Unterrichtsbedarfs. Die Herabsetzung der Wochenstundenzahl für die Schüler, die Heraufsetzung der Pflichtstundenzahl für die Lehrer, die stärkere Belegung der einzelnen Schulklassen und ähnliche Maßnahmen dienen alle diesem Ziel. Bei Verminderung des Unterrichtsbedarfs genügt aber eine geringere Lehrerzahl. Die freiwerdenden Stellen brauchen nicht sämtlich wieder besetzt zu werden. Die damit verbundene Ausgabenminderung wird, je mehr Stellen sich erlebigen, um so schneller erreicht. Insoweit ist gerade auch die Herabsetzung der Altersgrenze von Bedeutung. Sie ermöglicht eine baldige Einsparung von Stellen, die sonst erst später wegfallen könnten, und das um so mehr, als nach der preussischen (Ersten) Sparverordnung vom 12. September 1931, Zweiter Teil Kap. VIII (Beamteneigenschaft, Versetzung in ein

anderes Amt) § 3 Abs. 1 (GG. S. 179, 196) sämtliche Leiter(-innen) und Lehrer(-innen) an öffentlichen Schulen im Interesse des Dienstes versetzt werden können. So ist es möglich, den Inhaber einer einzusparenden Stelle zu versetzen an eine Stelle, die sich erledigt, weil der Inhaber die Altersgrenze erreicht hat.

Diese Eingliederung der Herabsetzung der Altersgrenze in einen größeren Zusammenhang führt indessen nur zu dem Ergebnis: sie wirkt sparend, soweit die dadurch, wenn auch erst mittelbar, freiwerdenden Stellen nicht wieder besetzt werden. So muß man auch hier zurückgreifen auf die bereits angestellten, ins Rechnerische übergehenden Erwägungen. Jede Ersparnis durch die Herabsetzung der Altersgrenze ist ausgeschlossen, wenn mehr als ein Viertel der durch sie unmittelbar oder mittelbar erledigten Stellen wieder besetzt werden. Aber auch die Ersparnis, die sich ergibt, wenn man mehr als drei Viertel der Stellen eingehen läßt, wird durch die mit jeder Wiederbesetzung verbundenen Mehrausgaben so sehr geschmälert, daß eine wirkliche Ausgabenminderung nur dann erreicht werden könnte, wenn ein ganz geringer Bruchteil der Stellen neu vergeben würde. Das ist aber ersichtlich trotz aller im Schulbetrieb vorgenommenen Einschränkungen nicht möglich und geschieht nicht.

Eine Bestätigung der vorstehend begründeten Auffassung, daß die Herabsetzung der Altersgrenze keine Ersparnis, sondern sogar Mehrausgaben mit sich bringt, läßt sich entnehmen den Verhandlungen, die im Jahre 1920 in der Verfassungsgebenden Preussischen Landesversammlung bei der ersten Einführung einer Altersgrenze gepflogen worden sind. Schon in der Begründung zum Entwurf des Altersgrenzengesetzes (Verfassungsgebende Preuß. Landesvers. Druck. Nr. 2661), die als Zweck der Einführung einer Altersgrenze nur die Beseitigung der Überalterung des Beamtenkörpers und die Schaffung von Anstellungsmöglichkeiten für den Nachwuchs anführt, wird zur Rechtfertigung einer Festsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre gesagt: „... wird sie niedriger bemessen, so liegt darin für viele noch dienstfähige Beamte eine zu große Härte und werden die dem Staat durch das Ausschneiden noch dienstfähiger Beamten erwachsenden Lasten in kaum erträglichem Maße gesteigert“ (Sp. 5). Dementsprechend wurde in der Vollversammlung von keiner Seite bezweifelt, daß die Einführung der Altersgrenze eine gelbliche Belastung für den Staat bedeute. In diesem

Sinne haben sich bei der zweiten Beratung in der Sitzung vom 24. November 1920 ausgesprochen die Abgeordneten Weißer mel (StenBer. Sp. 13811/12), Barteld (Sp. 13816), Reineke (Sp. 13823/24) und Freymuth (Sp. 13830), wenn sich auch begreiflicherweise die Bedeutung, die sie dem mit der Einführung der Altersgrenze verbundenen Mehraufwand beimaßen, jeweils nach ihrer politischen Einstellung gerichtet hat. Der erstgenannte Abgeordnete Weißer mel hat auch nach einer Berechnung des Finanzministeriums Zahlen angegeben und dabei hervorgehoben, was für die jetzt zur Erörterung stehende Herabsetzung der Altersgrenze für die Lehrer nicht ohne Belang ist, daß sich die finanzielle Belastung verandert-halbfrage, wenn die Volksschullehrer hinzulämen. Endlich hat noch der Finanzminister (StenBer. Sp. 12834) Klipp und klar erklärt: „Selbstverständlich verursacht dieses Gesetz Kosten“. Hinzugefügt hat er allerdings: „Man muß sich aber auch die Frage vorlegen, was verursacht mehr Kosten, die Durchführung dieses Gesetzes oder die dauernde Beibehaltung von überalterten, in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihrer Anpassungsfähigkeit, in ihrer Elastizität stark herabgeminderten Beamten?“ Inzwischen handelt es sich bei den „Kosten“ der letzten Art nicht um unmittelbare Aufwendungen im Staatshaushalt, sondern um die mittelbaren Schäden, die nach der Meinung des Finanzministers dadurch eintreten, daß die alten Beamten nur noch Geringes leisten können. Wirkungen dieser Art müssen aber hier ausscheiden, da es sich bei der zur Erörterung stehenden Herabsetzung der Altersgrenze nur darum handelt, ob sie zum Ausgleich des öffentlichen Haushalts dienen kann. Das hat man, wie die Verhandlungen im Jahre 1920 zeigen, für die Einführung der Altersgrenze ohne weiteres verneint. Daß es mit ihrer Herabsetzung nicht anders steht, liegt auf der Hand. Ausdrücklich ausgesprochen ist das außerdem in der im Urteil des Landgerichts wiedergegebenen Mitteilung des Amtlichen Preussischen Pressedienstes vom 31. Oktober 1931. Dort wird berichtet über Erwägungen, welche die Preussische Regierung vor Erlass der (Ersten) Sparverordnung vom 12. September 1931 über die notwendigen Einschränkungsmaßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens angestellt habe. „Es mußte“, so heißt es, „damals davon Abstand genommen werden, die Altersgrenze für die Lehrer auf das 62. oder 60. Lebensjahr herabzusetzen, weil . . . verfassungsrechtliche Bedenken und vor allen

Dingen die Unmöglichkeit dagegen sprach, die erheblichen Mehraufwendungen, die diese Maßnahme notwendig zur Folge gehabt hätte, aufzubringen“.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen ist sonach nicht geeignet, die Personalausgaben des Landes Preußen oder der preussischen Gemeinden (Gemeindeverbände) und öffentlichen Körperschaften zu vermindern. Sie trägt zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte nicht bei und kann das auch nicht bei der nur beschränkten Möglichkeit, die dadurch freiwerdenden Stellen einzuziehen. So findet sie in den Notverordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August und 6. Oktober 1931 keine genügende verfassungsrechtliche Grundlage.